

S T A D T   T R I B E R G

Bebauungsplan "Sommerberg"  
1. Erweiterung im Stadtteil  
Gremmelsbach  
-----

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1.	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
2.	Begründung	
3.	Bebauungsplan (Lageplan)	M 1 : 500
4.	Bebauungsvorschriften	
5.	Geländeschnitte Nr. 1 - 10	M 1 : 200/200
6.	Straßenlängsschnitt	M 1 : 500/100

Das Anzeigeverfahren wurde am 05.06.1996 durchgeführt.  
Die Bestätigung durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-  
Kreis erfolgte am 17.07.1996.  
Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 02.08.1996.  
Der Bebauungsplan erhielt damit Rechtskraft am 02.08.1996.

Triberg im Schwarzwald, 17.09.1996

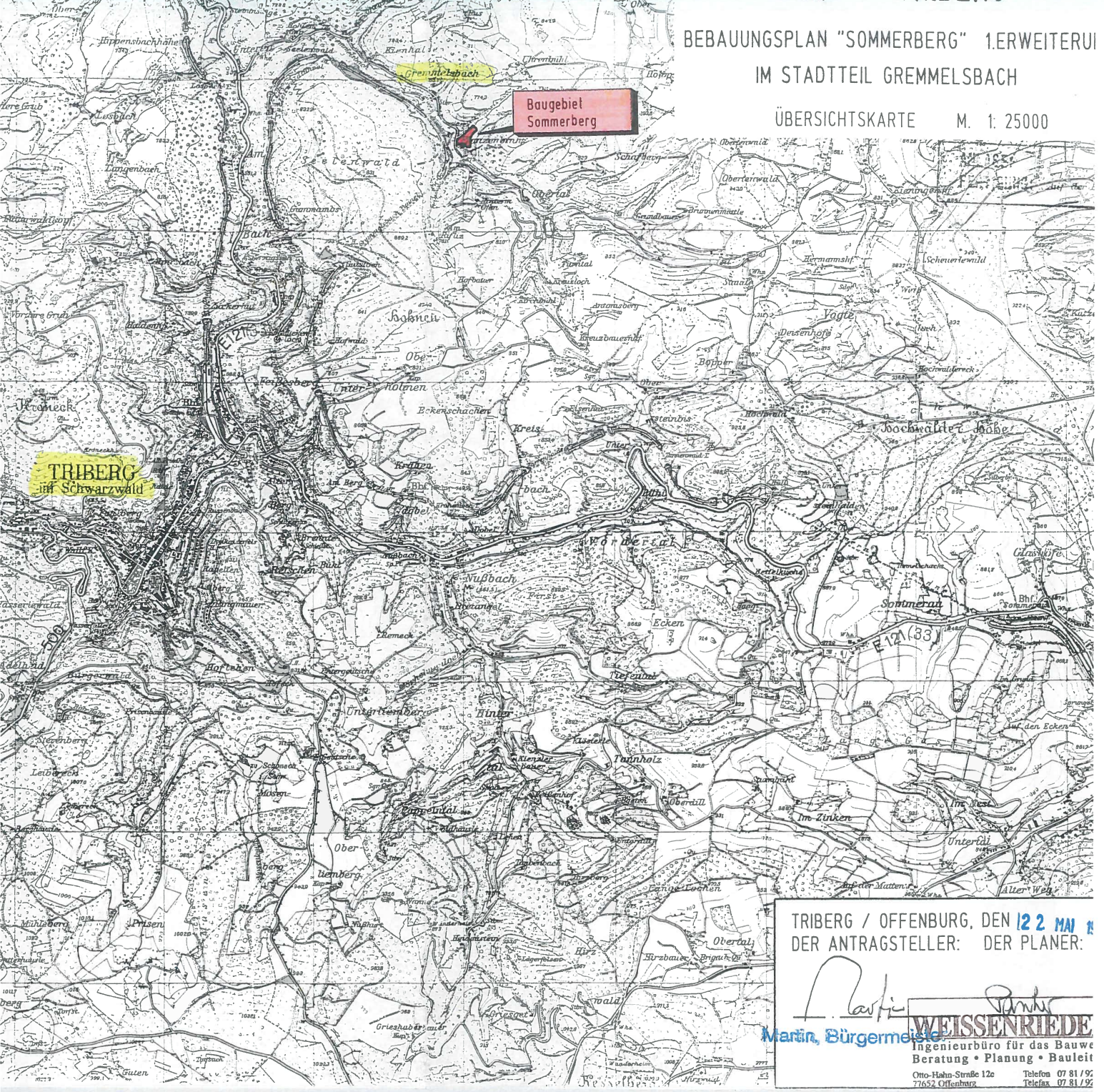


Uwe Bünning



BEBAUUNGSPLAN "SOMMERBERG" 1. ERWEITERUNG  
IM STADTTEIL GREMMELSBACH

ÜBERSICHTSKARTE M. 1: 25000



Baugebiet  
Sommerberg

TRIBERG  
im Schwarzwald

TRIBERG / OFFENBURG, DEN 22. MAI 1991  
DER ANTRAGSTELLER: DER PLANER:

*Martin* *Wissenriede*

**Martin, Bürgermeister**  
**WEISSENRIEDEL**  
Ingenieurbüro für das Bauwesen  
Beratung • Planung • Bauleitung  
Otto-Hahn-Straße 12a Telefon 07 81 / 99 12 12  
77652 Offenbürg Telefax 07 81 / 99 12 13

Stadt Triberg  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## S A T Z U N G

### über den Bebauungsplan "Sommerberg" 1. Erweiterung

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 03.10.83 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.93 (GBl. S. 657) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Triberg am den Bebauungsplan "Sommerberg" 1. Erweiterung als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom <sup>22. JAN. 1996</sup> maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtskarte vom
2. Begründung vom
3. Lageplan mit zeichnerischem Teil vom
4. Bauvorschriften vom
5. Geländeschnitte Nr. 1 - 10 vom
6. Straßelängsschnitt vom



B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Sommerberg" 1. Erweiterung  
im Stadtteil Gremmelsbach

1. Allgemeines

Durch die Nachfrage von Bauwilligen aus dem Stadtteil Gremmelsbach nach Gebäudeeigentum sieht sich die Stadt Triberg veranlaßt, Baugebiete auszuweisen. Um den Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung des Stadtteiles zu decken, hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan "Sommerberg" aufzustellen. Durch die Verwirklichung dieses Baugebietes mit 12 freistehenden Gebäuden kann die Gefahr, daß junge Bürgerinnen und Bürger abwandern, im wesentlichen verhindert werden.

Derzeit ist es so, daß in Gremmelsbach nahezu keine Möglichkeiten vorhanden sind, Eigenheime zu errichten. Diesem Mißstand muß die Stadt Triberg abhelfen und der Bevölkerung Lösungsmöglichkeiten sowie Entwicklungsperspektiven aufzeigen. Ein solcher Schritt ist die Verwirklichung dieses Bebauungsplanes.

Die Fläche des Bebauungsplanes ist zum Teil im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Im Süden des Planungsgebietes werden die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes überschritten, was in der Fortschreibung berücksichtigt werden soll.

2. Rechtsverhältnisse

Die Fläche des Baugebietes befindet sich im Eigentum der Stadt Triberg.

### 3. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet grenzt im Nordwesten an das bestehende Baugebiet "Sommerberg", im Osten an den Privatwald Franzenbauernhof, im Süden an das Hofgebäude Franzenbauernhof und landwirtschaftliche Flächen, im Westen an das Gebiet des Obertalweges und das bebaute Gebiet "Hausmatte". Nach den Vorstellungen der Stadt Triberg und des Ortschaftsrates von Gremmelsbach wird der Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Bei dem Baugebiet handelt es sich im wesentlichen um Hanggelände, das von Osten nach Westen abfällt. Das Gelände wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

### 4. Städtebauliche Konzeption

Das Baugebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Der Plan weist Baugrundstücke für freistehende Häuser aus. Die Bauweise ist der Landschaft angepaßt, insbesondere durch die vorgesehene Dachform. Die Gebäude sind planerisch wie folgt gegliedert:

II = ein Vollgeschoß, Dachgeschoß (3 Gebäude) und bei den restlichen Hanggebäuden ein Vollgeschoß, Dachgeschoß und hangseitiges Untergeschoß

Das gesamte Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca.8.350 m<sup>2</sup>, die sich wie folgt unterteilt:

Nettobauland	7.498 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrs- und Grünfläche	
Zufahrt zum Grundstück	852 m <sup>2</sup>
	-----
Bruttofläche	8.350 m <sup>2</sup>
	=====

Nach Aussagen der Stadtverwaltung werden in diesem Gebiet keine Altlasten irgendwelcher Art oder Haus- und Gewerbemüllablagerungen angetroffen.

Die Waldgrenze wird bis an den Weg (östlich des Baugebietes) zurückgenommen.

Bei dem südlichsten Gebäude, rechts der Erschließungsstraße, beträgt der Abstand zwischen dem Gebäude und dem Holzabfuhrweg 25 m. Die Forstverwaltung hat hier Zustimmung signalisiert. Die Fläche (östlich) zwischen dem Baugebiet und der neuen Waldgrenze wird von der Stadt Triberg gepachtet und bewirtschaftet.

## 5. Verkehrserschließung

Die drei westlichen Bauplätze können an den Obertalweg und der nordwestliche Bauplatz Ecke Sommerberg/neue Erschließungsstraße an die vorhandene Straße Sommerberg angeschlossen werden. Des Weiteren ist zur Erschließung des Gebietes eine Erschließungsstraße erforderlich.

Sie stellt eine Sackgasse dar, an deren Ende eine Wendemöglichkeit vorgesehen ist. Die beiden geplanten Gebäude Ecke Erschließungsstraße neu/Sommerberg, rechts der Erschließungsstraße, können an die vorhandene Straße Sommerberg angeschlossen werden. Eine Erschließung des nördlichsten Gebäudes ist nur über das Flurstück Lgb.-Nr. 186 möglich. Die Stadt Triberg führt mit dem Grundstückseigentümer im Augenblick Verhandlungen mit dem Ziel, daß die notwendige Fläche des Grundstückes für die Erschließung des Bauplatzes zur Verfügung gestellt wird. Die Gespräche verlaufen positiv.

An der neu zu bauenden Erschließungsstraße, die 4,75 m breit ist, sind rechts und links zwei Freiborde mit 0,50 m vorgesehen; ebenso entlang des Obertalweges und der noch umzubauenden Sommerbergstraße. Das Anlegen von Gehwegen ist nicht erforderlich.

## 6. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist sowohl von der Trinkwasserversorgung als auch von der Löschwasserversorgung her gesichert. Die Versorgung erfolgt über das zentrale Wasserversorgungsnetz des Stadtteiles Gremmelsbach.

Das anfallende Abwasser wird über die Kanalisation dem Klärwerk Triberg zugeführt. Die vorhandene Kanalisation entlang der geplanten westlichen Gebäude entlang des Obertalweg wird in Richtung des Talweges verlegt. Die drei westlichen Bauplatzgrundstücke entlang der neu zu bauenden Erschließungsstraße müssen ebenfalls in Richtung Obertalweg entwässert werden. Im Bebauungsplan werden dementsprechende Leitungstrassen vorgesehen, die bei der Grundstücksveräußerung dinglich abzusichern sind.



Die niederspannungsseitige Stromversorgung sowie die Leitungen für Telefon werden in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegt.

7. Kosten

Die überschlägigen Bruttokosten der Erschließung betragen ca.

Straßenbau	205.000,-- DM
Wasserversorgung	74.000,-- DM
Kanalisation	148.000,-- DM
Beleuchtung	34.000,-- DM
Vermessung	23.380,-- DM
	-----
Gesamtsumme	467.380,-- DM
	=====

8. Bodenordnende Maßnahmen

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Erschließung des Baugebietes. Ein Umlegungsverfahren wird nicht erforderlich, da die Flächen im Eigentum der Stadt sein werden und die Erschließung des nördlichsten Baugrundstückes über die Lgb.-Nr. 186 nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen als möglich angesehen wird.

Triberg, den '22. MAI 1936

.....*Rastl*.....  
Der Bürgermeister

## B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

### zum Bebauungsplan "Sommerberg" 1. Erweiterung im Stadtteil Gremmelsbach

#### I. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Form der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. 1. S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. 1. S. 466)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 23.01.90 (BGBl. 1. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Inve-stitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohn-bauland (Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. 1. S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV '90) vom 18.12.90 (BGBl. 1. 1991, S. 56)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.95 (GBl. S. 617).
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 03.10.83 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.93 (GBl. S. 657).

## II. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr.1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BauNVO)

1.2 Ausnahmen nach § 4, Abs. 3, Nr. 1 BauNVO sind zulässig.  
Ausnahmen nach § 4, Abs. 3, Nr. 2 - 5 (BauNVO) sind nicht zulässig.

1.3 Das Maß der baulichen Nutzung und der Vollgeschosse ist durch Planeintrag anhand der Füllschablone festgesetzt.

### 2. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

2.1 Als Bauweise wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

2.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

2.3 Die Stellung (Firstrichtung) der baulichen Anlagen ist durch Planeintrag festgesetzt.

2.4 Die Sockelhöhe (Erd- bzw. Untergeschoß Rohfußboden) der Gebäude wird durch die Maßeintragung der einzelnen Baugrundstücke in den beigefügten Geländeschnitten M 1 : 200/200 bestimmt und Mitte Haus gemessen. Die angegebenen m-Höhen sind Maximalhöhen bzw. Minimumhöhen.

### 3. Garagen und Stellplätze (§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

3.1 Sollen Garagen im Zusammenhang mit dem Wohngebäude errichtet werden, sind sie mit diesem in gestalterischen Einklang zu bringen. Die Dachneigung des Wohngebäudes ist dann einzuhalten.

3.2 Soweit Garagen nicht mit dem Wohngebäude integriert oder angebaut werden, sind sie mit Satteldächern zu versehen, deren Dacheindeckung in Material und Farbe dem Wohngebäude entsprechen muß. Angebaute Garage können mit Pultdächern versehen werden.

Als Ausnahmen können Garagen mit Flachdach zugelassen werden. Sofern ein Flachdach nicht als Terrasse genutzt wird, ist es nach Absprache mit der Stadt Triberg zu begrünen.

Garagen, die an Gehweghinterkante bzw. Schrammbordhinterkante gestellt werden, müssen dann mindestens 0,50 m Abstand haben und in ihrer Ansichtsfläche begrünt sein.

3.3 Doppelgaragen müssen gestalterisch einheitlich ausgeführt werden.

4. Verkehrsflächen - Verkehrsstraßen  
(§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

4.1 Die Erschließungsstraßen sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

5. Böschungen und Höhenlage der Verkehrsstraßen  
(§ 9, Abs. 1, Nr. 26 und Abs. 2 BauGB)

5.1 Die Höhenlage der Erschließungsstraßen ist in den beigefügten Straßenlängsschnitten M 1 : 500/100 festgesetzt.

5.2 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers gehen aus den Planeintragungen hervor und sind bindend.

6. Versorgungsflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 12 BauGB)

6.1 Zulässig sind die der Energieversorgung dienenden baulichen Anlagen (Trafostation u. ä.). Diese sind jedoch mit einem geneigten Dach zu versehen.

7. Führung von Versorgungsleitungen  
(§ 9, Abs. 1, Nr. 13 und Nr. 21 BauGB)

7.1 Das niederspannungsseitige Stromversorgungsnetz wird als Kabelleitungsnetz ausgeführt.

7.2 Leitungsrechte für Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen sowie für Stromversorgungen zugunsten der Stadt Triberg sind im Bebauungsplan eingetragen.

8. Pflanzgebot über Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern  
(§ 9, Abs. 1, Nr. 20, 25 a und Nr. 6 BauGB)

8.1 Auf den privaten Grundstücksflächen sollen einheimische Sträucher und Gehölze gepflanzt werden, die jedoch eine Höhe von ca. 3,00 m nicht überschreiten sollen.

Nicht zulässig sind Nadelhölzer (Tannen, Lärchen usw.) und Hochstämme.

III. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9, Abs. 2 BauGB)

Baugestaltung (§ 74, Abs. 1 LBO)

1. Dachgestaltung und Form

1.1 Die Dächer der Gebäude sind mit nicht glänzendem Dacheindeckungsmaterial einzudecken. Ausnahmen bilden Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Die Art, Größe und Form der Solaranlage ist auf das Gebäude abzustimmen und so zu wählen, daß die Form und Gestalt des Bauwerkes nicht verunstaltend wirken.

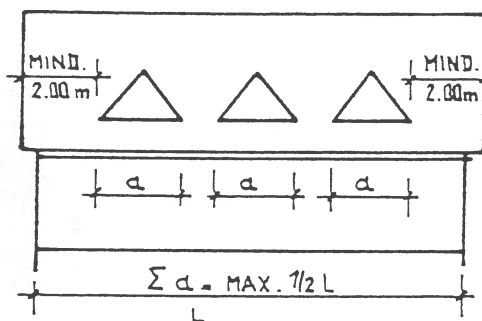
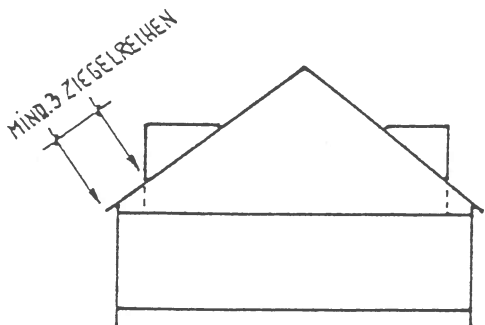
1.2 Die Dachneigungen der Wohngebäude ergeben sich aus dem Planeintrag.

1.3 Zulässig sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer.

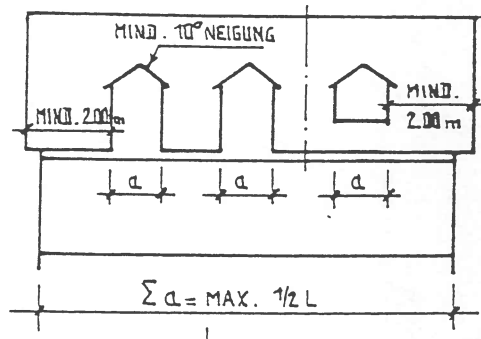
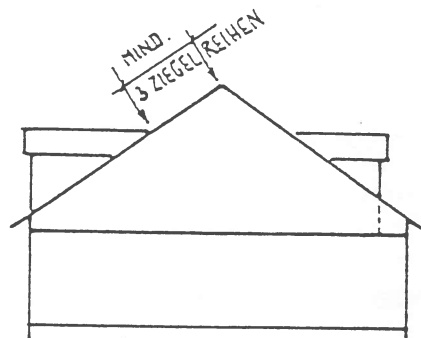
Beim Erstellen eines Doppelhauses muß die Dachneigung die gleiche Gradzahl aufweisen. Außerdem sind Traufe und Dacheindeckung anzugleichen.

1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

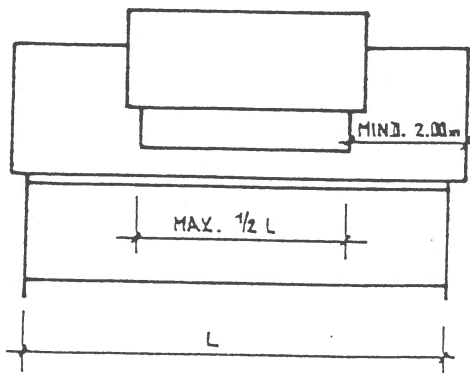
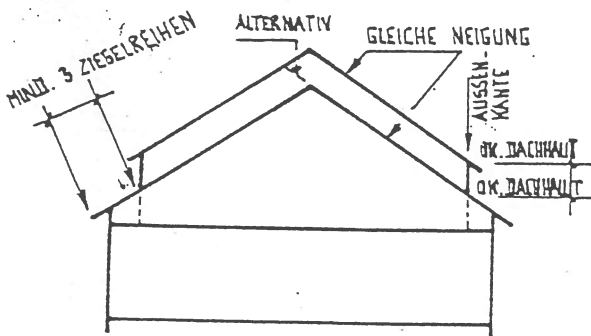
DREIECKSGAUBEN



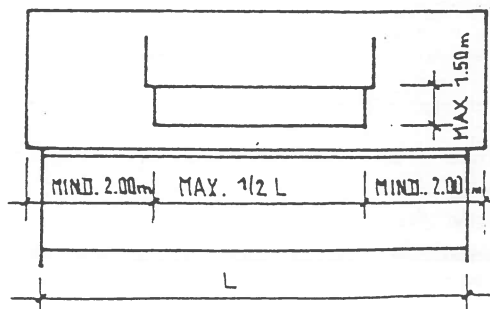
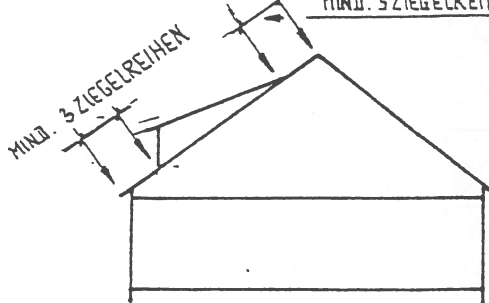
ZWERCHGIEBEL - GIEBELSTÄNDIGE GAUBE



DACHEIRST ÜBERGREIFENDE DACHFLÄCHEN

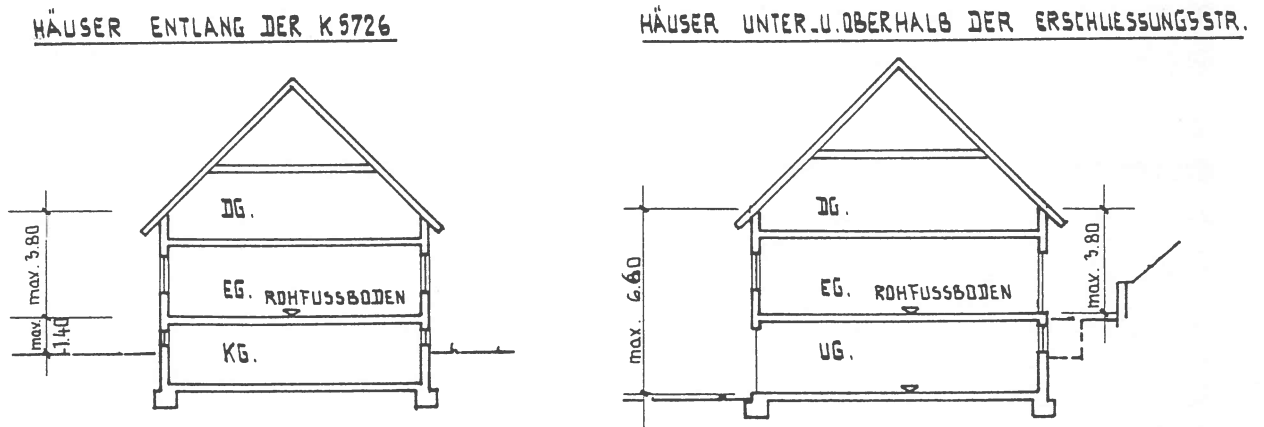


SCHLEPPGAUBEN AB 35°



2. Gebäudehöhen

2.1 Die Wandhöhe der Gebäude ist wie folgt vorgesehen:



Die Wandhöhe ist die Höhe von Oberkante Erdgeschoß bzw. Untergeschoß Rohfußboden bis zum oberen Schnittpunkt von Außenwand mit Dachhaut beim Ziegeldach.

3. Gestaltung der Bauten

3.1 Die An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

4. Abstandflächen und Gebäudeabstände

4.1 Die Abstandflächen sind im Plan eingetragen. Soweit im Einzelfall Angaben fehlen, gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.

5. Antennenanlagen

5.1 Je Gebäude ist eine Antennenanlage sowie maximal ein Parabol-Spiegel zulässig. Bei dem Parabol-Spiegel ist die Farbe des jeweiligen Hintergrundes zu wählen (z. B. Dach- oder Hausfarbe).



6. Abgrabungen - Stützwände

- 6.1 Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützmauern auf dem Baugrundstück zwischen Gebäude und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind nur nach Maßgabe der Notwendigkeit zugelassen. Seitliche Ab- und Aufträge und Stützmauern sind mit Rücksicht auf die Nachbargrundstücke durchzuführen.

7. Garagen- und Stellplätze/Ein- und Ausfahrten

- 7.1 Die Garagenvorplätze und Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, z. B.
- wassergebundene Flächen
  - wasserdurchlässiges Betonpflaster
  - Pflaster mit 3 - 4 cm Rasen- oder Splittfugen.
- 7.2 Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind stets gegen die Zufahrtsstraßen offenzuhalten. Eine Absperrung mit Sicherheitsketten, Schlagbäumen und dergleichen ist unzulässig.

8. Einfriedigungen (§ 74, Abs. 1, Nr. 3)

- 8.1 Einfriedigungen (von Mauern, Holzzäune usw.) an öffentlichen Straßen sowie Stützmauern zum Nachbar sind auf eine Höhe bis max. 1,25 m zulässig. Sämtliche Mauern sind zu begrünen. Trockenmauerwerken wird der Vorzug gegeben.

Hinweis: Lebende Hecken oder Strauchpflanzung nach dem Nachbarrechtsgesetz

9. Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

- 9.1 Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunrei-

nigter Bauschutt (z. B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreis-eigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z. B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbe-seitigungsanlagen zu beseitigen.

## 10. Bodenschutz

### 10.1 Bestimmungen für Erdarbeiten

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhal-tung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzli-che Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Würt-temberg vom 01.09.1991. Danach ist nach § 4 Abs. 2 bei Baumaßnahmen insbesondere auf einen sparsamen und scho-nenden Umgang mit dem Boden zu achten.

### 10.2 Allgemeine Bestimmungen

- a) Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Be-fahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleiben-den Freiflächen ist nicht zulässig.
- b) Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- c) Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- d) Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Gelände-modellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzu-schieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aus-hubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- e) Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich sind Ober-flächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Be-festigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stell-plätzen usw. sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.

- f) Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen, er darf nicht als An- und Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- g) Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

### 10.3 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- a) Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Mutterboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben

Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommene Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

- b) Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- c) Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächenhafte Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- d) Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Rasen-/Wiesenflächen und 30 cm bei Pflanzenflächen nicht überschreiten.

## 11. Altlasten

- 11.1 Sollten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöl) wahrgenommen werden, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

12. Ordnungswidrigkeiten

12.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bebauungsvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangene vollziehbare Ordnung der Baurechtsbehörde zuwider handelt. Auf § 75 LBO wird hingewiesen.

12.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Triberg, den 22. MAI 1996

.....  
Der Bürgermeister